

# Großbritannien

[Alle Informationen \(Druckversion\)](#)

[Adressen](#)

[Anwälte](#)

[Devisenbestimmungen](#)

[Dokumente](#)

[Einfahrts- und Parkgebühren](#)

[Feiertage](#)

[Fährverbindungen](#)

[Genehmigungen](#)

[Grenzkontrollen](#)

[Krankenversicherung / medizinische Vorsorge](#)

[Maße und Gewichte](#)

[Mitnahme von Tieren](#)

[Rauchverbot](#)

[Reiseleitertätigkeit](#)

[Steuern und Abgaben](#)

[Straßen- und Tunnelgebühren](#)

[Umweltzonen](#)

[Verkehrsbestimmungen](#)

[Winterausrüstung](#)

[Zollvorschriften](#)

[Anregungen melden](#)

## Adressen

***Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Bundesrepublik***

***Deutschland***

Wilhelmstraße 70

10117 Berlin

Tel.: 030-20 45 70

E-Mail: [info@britischebotschaft.de](mailto:info@britischebotschaft.de)

Internet: [www.gov.uk/government/world/germany.de](http://www.gov.uk/government/world/germany.de)

***Britisches Generalkonsulat***

Möhlstraße 5

81675 München

Tel.: 089-21 10 90

Fax.: 089-21 10 91 44

***Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Großbritannien***

23, Belgrave Square

GB - London SW 1X 8PZ

Tel.: 0044-20 78 24 13 00

Fax: 0044-20 78 24 14 35

E-Mail: [info@london.diplo.de](mailto:info@london.diplo.de)

Internet: [www.london.diplo.de](http://www.london.diplo.de)

***Informationsbüro London***

German Information Centre

34, Belgrave Square

GB - London SW 1X 8PZ

Tel.: 0044-17 18241300

Fax: 0044-17 18241566

E-Mail: [infoctr@german-embassy.org.uk](mailto:infoctr@german-embassy.org.uk)

***Britische Zentrale für Fremdenverkehr***

Visit Britain

Hackescher Markt 1

10178 Berlin

Tel.: 030-31 57 19 0

Fax: 030-31 57 19 10

Internet: [www.visitbritain.com](http://www.visitbritain.com)

***Nordirische Zentrale für Fremdenverkehr***

Westendstraße 16-22

60325 Frankfurt/Main

Tel.: 069-23 45 04  
Fax: 0 69-23 34 80  
E-Mail: [info@nordirland.com](mailto:info@nordirland.com)  
Internet: [www.discovernorthernireland.com](http://www.discovernorthernireland.com)

***Northern Ireland Tourist Board***

St. Anne's Court  
59 Nord Street  
Belfast BT1 1NB  
Tel.: 0044-28 9023 12212  
Fax.: 0044-28 9024 0960  
Internet: [www.nitb.com](http://www.nitb.com)

***Entsorgungsmöglichkeiten für Bustoiletten***

EvoBus (U.K.) Ltd.  
Sadler Road Doddington Road Industriual Estate  
GB - Lincoln  
Tel.: 0044-15 22 50 01 15  
Fax: 0044-15 22 50 01 18

***Polizei/Unfallrettung/Feuerwehr***

Tel. jeweils 112

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Anwälte

***Dem bdo empfohlene Anwälte***

**Cartwrights Solicitors**

Geoffrey N.D. Jones  
P.O. Box 18  
Marsh House  
Marsh Street 11  
GB - Bristol BS99 7BB

Tel.: 0044-11 79 29 36 01

Fax: 0044-11 79 26 24 03

Sprachen: Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Griechisch

### ***Nordirland***

#### **Arthur Cox Notern Ireland Solicitors**

Amanda M. Wylie

Stoke House

17-25 College Square East

GB - Belfast, BT1 6HD

Tel.: 0044-12 32 23 00 07

Fax: 0044-12 32 26 26 50

Sprache: Englisch

#### **Macaulay & Ritchie Solicitors**

Karen A. Burke

T. D. Eakin

Cathedral Chambers

Talbot Street 1

GB - Belfast BT1 2LD

Tel.: 0044-12 32 32 96 96

Fax: 0044-12 32 33 13 05

Sprachen: Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Devisenbestimmungen

### **Landeswährung**

Britische Pfund

Den aktuellen Kurs finden Sie beim [Bundesverband deutscher Banken e.V.](#)

Unbegrenzte Ein- und Ausfuhr von Landes- und Fremdwährungen ist möglich.

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Dokumente

### ***Mitzuführende Dokumente***

#### **Für den Fahrer**

- Reisepass oder Personalausweis
- Scheckkarten-Führerschein
- Nachweise der Lenk- und Ruhezeiten: Schaublätter und/oder Fahrerkarte ([weitere ausführliche Informationen](#))
- Nachweis arbeitsfreie Tage mittels [EU-Formblatt](#) (gilt nur in sehr wenigen Ausnahmefällen siehe Hinweis)

#### **Für die Passagiere**

- Personalausweis oder Reisepass

#### **Sonstiges**

- Gelegenheitsverkehr: gültiges Fahrtenblatt
- Linienverkehr: Linienverkehrsgenehmigung
- gegebenenfalls Sondergenehmigungen

#### **Hinweis**

##### **Nachweis der arbeitsfreien Tage - EU-Formblatt**

Seit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes hat sich die Bestimmung über die Bescheinigung über arbeitsfreie Tag geändert.

Grundsätzlich gilt, dass Fahrpersonal, welches im Gelegenheitsverkehr und Fernlinienverkehr eingesetzt wird, einen lückenlosen Nachweis rückwirkend von 28 Tagen mitzuführen hat, unabhängig davon, ob der Verkehrsdienst in Deutschland oder innerhalb der europäischen Union stattfindet. Danach **sollen Nachträge auf dem digitalen Gerät oder der Tachoscheibe erfolgen.**

Vom Grundsatz her sind alle Aktivitäten nachzutragen. Eine Bescheinigung ist nur dann zulässig, wenn:

- Nachträge auf der Fahrerkarte technisch nicht möglich sind oder
- der Nachtrag zu aufwendig wäre, weil hauptsächlich andere Arbeiten gemacht wurden. Ferner kann dies aber auch bei Fahrern der Fall sein, die überwiegend Nahverkehrslinie ohne Karte fahren

in solchen Fällen ist das [EU-einheitliche Formblatt](#) zum Nachweis von Urlaubs-, Krankheits- und anderen berücksichtigungsfreien Tagen zu verwenden. Weitere Informationen erhalten Sie unter [Europa Lenk- und Ruhezeiten](#)

### ***Wichtig***

Das Formblatt muss vor Fahrtantritt maschinenschriftlich ausgefüllt und anschließend unterschrieben werden. Die Wahl der Sprache ist frei, das Formular muss in nur einer Sprache ausgefüllt werden. Das Logo/ der Stempel der Firma kann hinzugefügt werden; ansonsten darf das Formblatt nicht verändert werden.

Das Formblatt ist nur zu verwenden, soweit für die entsprechenden nachweispflichtigen Tage keine Aufzeichnungen des digitalen oder analogen Kontrollgerätes vorgelegt werden können.

### **Allgemeiner Hinweis**

Es kommt zu verstärkten Straßenkontrollen, besonders der Südosten ist betroffen. Gegenstand der Kontrollen sind: Technischer Zustand des Fahrzeugs, Lenk- und Ruhezeiten und die mitzuführenden Dokumente.

[Verstärkte Kontrollen GB Flyer](#)

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Einfahrts- und Parkgebühren

### **London**

### ***Abschleppdienst***

24 Stunden Auskünfte (TRACE) Tel.: 0044-020 77 47 47 47

## ***Einfahrtsgebühren - Congestion Charge***

### *Reguläre Mautzahlung*

Für die Einfahrt in die Londoner Innenstadt ist montags bis freitags von 7:00 bis 18.00 Uhr (außer am Feiertag) eine Citymaut von 11,50 Pfund pro Tag zu entrichten. Diese Tagesmaut kann im Voraus bezahlt oder bis Mitternacht am betreffenden Fahrttag entrichtet werden. Die Maut kann online per Kreditkarte bezahlt werden oder per Telefon. Zum Zeitpunkt der Mautentrichtung muss das korrekte Fahrzeugkennzeichen sowie das korrekte Reisedatum angegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### *T-Charge*

**Zusätzlich** zur Congestion Charge wird zum **23.10.2017** eine neue zusätzliche Citymaut - **Toxicity Charge oder T-Charge** - für Busse der Emissionsklassen **niedriger als Euro IV** eingeführt.

Zusätzlich zur Gebühr von 10 Pfund pro Jahr, um von der klassischen Citymaut - der Congestion Charge - befreit zu werden (siehe *100 Prozent Befreiung für Busse von der Einfahrtsgebühr*), fällt dann zusätzlich eine Gebühr von **10 Pfund pro Tag** an. Das betroffene Gebiet, als auch die Zeiten, in denen die Gebühr entrichtet werden muss (montags bis freitags von 7:00 bis 18.00 Uhr, außer an Feiertagen) entspricht exakt dem der Congestion Charge. Auch die Zahlungsabwicklung erfolgt gemeinsam mit der Congestion Charge über die gleichen Zahlungsmethoden. Weiter Informationen zur T-Charge finden Sie [hier](#)

### *Onlinezahlung mit Zugangskonto*

Nachdem Sie sich ein [Zugangskonto](#) eingerichtet haben, können Sie die Einfahrtsgebühr bis zu 90 Tage im Voraus bereits entrichten. Sie können selbst entscheiden für welche/n Tag/e oder Monat, Jahr Sie die Einfahrtsgebühr entrichten wollen.

### *CC Auto Pay*

Dies ist eine automatisierte Zahlungsmethode, die „Congestion Charging Auto Pay“ (CC Auto Pay), die eine einfachere Zahlung und 1,00 Pfund Rabatt zur Tagesgebühr bietet. Für „CC Auto Pay“ registrierte Fahrer beträgt die Tagesgebühr 10,50 Pfund. Nach der Registrierung wird die Anzahl der

Tage in denen das Fahrzeug die Zone befahren hat automatisch ermittelt und die anfallende Summe wird monatlich vom Konto abgebucht. Website: [www.tfl.gov.uk](http://www.tfl.gov.uk)

#### *telefonische Mautentrichtung*

Auch telefonisch kann die Maut entrichtet werden. Von Montag - Freitag, von 08.00 Uhr - 22.00 Uhr. Samstag von 09.00 Uhr - 15.00 Uhr. Tel.: +44 20 7649 9122

#### *Verspätete Mautzahlung*

Sie haben nach Ihrer Fahrt in der Citymaut-Zone außerdem die Möglichkeit, bis Mitternacht des nächsten mautpflichtigen Fahrttages zu bezahlen. Die Mautgebühr beträgt am Tag nach der Fahrt dann allerdings 14,00 Pfund. Die Gebühr kann ebenfalls sowohl online, als auch telefonisch entrichtet werden.

#### *Kontrollen*

Mit Kameras wird überprüft, ob die Gebühr entrichtet worden ist. Wenn Sie die City-Maut-Gebühr nicht bezahlen, erhält der eingetragene Halter des Fahrzeugs einen Bußgeldbescheid über 130,00 Pfund. Wie bei Bußgeldern für falsches Parken reduziert sich dieser Betrag bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen auf 65,00 Pfund.

#### *100 Prozent Befreiung für Busse von der Einfahrtsgebühr*

Busse mit neun oder mehr Sitzen können sich per Antrag von der Citymaut in London befreien lassen - Hierfür müssen Sie sich zunächst online registrieren. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Die Befreiung gilt für ein Jahr und kostet 10 Pfund. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Da die Anträge fahrzeuggebunden sind, muss für jeden Bus ein eigener Antrag gestellt werden. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor Einreise eingereicht werden. Solange noch keine Bestätigung vorliegt, müssen Einfahrtsgebühren bezahlt werden! Erfahrungsgemäß verläuft die Erteilung der Befreiung schnell und unkompliziert. Die Jahres-Gebühr von 10,00 Pfund verlangt TfL für jede Registrierung für die Einfahrtsgebühr – unabhängig davon, ob es sich um eine Anfangsregistrierung oder einen Wiederholungsantrag handelt.

#### *Zusendung eines Wiederholungsantrags von TfL nach einem Jahr*

Erneuerungserinnerungen werden von TfL weiterhin nach einem Jahr an alle bereits registrierten Unternehmen geschickt. Der einzige Unterschied bezüglich des Erneuerungsprozesses ist die

Zahlung der 10,00 Pfund Gebühr, damit der Wiederholungsantrag bearbeitet wird.

### *Zone der „Congestion Charge“*

Die Zone der „Congestion Charge“ wird kleiner: Die seit 2007 bestehende “westliche Erweiterung der Zone” wurde mit Datum des 4. Januar 2011 von der Einfahrtsgebühr ausgenommen. Sie müssen die Gebühr in diesem westlichen Bereich daher nicht mehr zahlen!

### Karte für die gebührenpflichtige Zone

### Deutschsprachige Informationsbroschüre

#### *Deutschsprachige Telefonnummer*

0044-845 900 1234 (drücken Sie dann die Option 5)

#### *Zusätzliche Informationen*

[www.tfl.gov.uk](http://www.tfl.gov.uk)

**Bitte beachten Sie, dass die Registrierung für die Umweltzone unabhängig von einem Antrag auf Befreiung von der Congestion Charge läuft. Die Einfahrtsgebühr hat nichts mit der Umweltzone zu tun!**

### ***Parkplätze***

Eine Informationsbroschüre für Reisebusse mit Angaben zu Parkplätzen und besonderen Vorschriften finden sie [hier](#)

Unter [Online-Stadtplan Bus-Parkplätze](#) finden Sie eine interaktive Karte auf der die Parkplätze für Busse eingezeichnet sind. Zusätzlich sind auf der Seite Echtzeitinformationen zu Straßenarbeiten, Veranstaltungen, Verkehrsinformationen verfügbar. Entsprechende Stadtpläne als Druckversion können nun bei TfL (Transport for London) per E-Mail bestellt werden: [coaches@tfl.gov.uk](mailto:coaches@tfl.gov.uk).

TfL hat zudem ein Reisebusfahrer-Hilfetelefon (Englisch) eingerichtet. Diese bietet Busfahrern, Veranstaltern und Touristenorganisationen Informationen zu Parkplätzen, Preisen und Regeln: Tel.: 0044-845 604 0770

### ***Weitere Informationen***

[Übersicht der Parkplätze für Busfahrer und wichtige Hinweise für Busfahrer](#)

Im Stadtkern Londons befinden sich einige Parkplätze bei denen nur für eine maximale Parkdauer von 4 Stunden geparkt werden kann. Zusätzlich existieren viele Einschränkungen und Vorgaben. Weitere Informationen finden Sie [hier](#) und in der [Broschüre der TfL](#) Informationen zu Parkgebührenhöhe finden Sie [hier](#)

Die Londoner Innenstadt ist derzeit dabei die klassischen Parkometer auf ein bargeldloses System, das „Pay by Phone“ System, umzustellen. Die Parkgebühr kann über **zwei verschiedene Systeme** entrichtet werden. Entweder ist ein **vorherige Registrierung und damit verbunden eine Kreditkartenhinterlegung** erforderlich (verschiedene App-Anbieter: [ParkRight](#), [RingGo](#) oder [Appy Parking](#)). Eine minutengenaue Abrechnung und auch der Überblick über bereits getätigte Zahlungen ist dann möglich.

Ein anderes System beruht auf **einer registrierungsfreien Abwicklung**. Hierbei wird das Kennzeichen des Fahrzeugs mit Angabe der Parkdauer und einer Parkplatznummer an eine an dem Parkplatz angegebene Nummer per SMS geschickt oder telefonisch durchgegeben. Anschließend wird die Gebühr mit der Handyrechnung oder vom Prepaid-Guthaben abgebucht.

Welches System an welchem Parkplatz in London greift oder ob beide möglich sind, ist sehr unterschiedlich. Leider existiert noch kein einheitliches System.

Zusätzlich zu den Parkplätzen auf der Straße existieren noch die „Off-street“ Parkplätze. Auch hier wird verstärkt das „Pay by Phone“ System verwendet.

Über Nacht Parken ist an folgenden Orten möglich:

- The O2 Arena (+44 (0) 208 4636718)
- Victoria Coach Station (+44 (0) 207 0272531)
- Bullied Way, Victoria (+44 (0) 207 0050055 (Bezahlung per Telefon))
- Bayswater Rd (+44 (0) 207 5633000)
- Tower Hill Coach Park (+44 (0) 870 2417492)
- Wembley Stadium (+44 (0) 207 4789390)
- Warwick Rd, Earls Court (+44 (0) 207 5633000)

#### *New Covent Garden Busparkplatz*

Die Bauarbeiten haben im Juli 2015 begonnen. Das heißt, dass der jetzige Busparkplatz an der Nine Elms Lane ab 22:00 Uhr am 31. Juli 2015 geschlossen wird. Ab dem 1. August werden die Busse dann woanders untergebracht, vornehmlich auf den Parkplätzen in der Nähe der wichtigsten

Einkaufszentren, welche bereits gelegentlich von Bussen genutzt werden. Der Eingang befindet sich weiterhin in der Nine Elms Lane. Die größte Änderung ist, dass ein ganztägiges Parken nicht mehr möglich ist, sondern nur noch von 10:00 - 22:00 Uhr. Zudem wird die Zahl der Busparkplätze von 25 auf 20 reduziert. Während der 4jährigen Bauzeit werden sich die Örtlichkeiten zur Unterbringung der Busse ständig ändern.

### ***Spezielle Verkehrshinweise***

Im Hinblick auf die schwierigen Verkehrsverhältnisse sollten Busfahrer innerhalb von London folgende Regeln unbedingt einhalten:

- Das Parken ist nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen erlaubt!
- Das Anhalten ist nur dann erlaubt, wenn Busreisende aus dem Bus aussteigen beziehungsweise in den Bus einsteigen müssen. Es ist strikt darauf zu achten, dass andere Verkehrsteilnehmer während dieser Zeit nicht beeinträchtigt werden.
- In unmittelbarer Nähe von Wohngebieten und Ministerien ist das Laufen lassen des Motors verboten.
- Das Befahren von engen Straßen innerhalb von Wohngebieten sollte vermieden werden, es sei denn es handelt sich um wichtige Zufahrtsstraßen.
- Eventuelle Anweisungen von Busanmietern, die gegen die oben genannten Punkte verstoßen, sollten nicht angenommen beziehungsweise nicht befolgt werden.

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Feiertage

### ***Gesetzliche Feiertage***

- 1. Januar.: Neujahr
- 2. Januar: Neujahrsfeiertag
- 17. März: St. Patrick's Day (nur in Nordirland)
- Karfreitag
- Ostermontag
- erster Montag im Mai: Maifeiertag

- letzter Montag im Mai: Frühlingsfeiertag - Spring Bank Holiday
- 12. Juli: gesetzl. Feiertag (nur in Nordirland) - Battle of the Boyne
- erster Montag im August: gesetzl. Feiertag (nur in Schottland) - August Bank Holiday
- letzter Montag im August: gesetzl. Feiertag (nur in England und Wales) - August Bank Holiday
- 30. November: St. Andrew´s Day (nur in Schottland)
- 25./26. Dezember: Weihnachten

*Fällt ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, wird der darauf folgende Montag zum Feiertag.*

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Fährverbindungen

### ***Großbritannien - Frankreich***

**\*\* Dover -Dunkerque\*\***

Norfolkline / DFDS Seaways

### **Dover - Calais**

Eurotunnel, Norfolkline / DFDS Seaways, P&O Ferries, MyFerryLink

A20\_Dover\_Flyer

### **Newhaven - Dieppe**

Norfolkline / DFDS Seaways, Transmanche Ferries

### **Portsmouth - Le Havre**

P&O Ferries

Portsmouth - Caen

Brittany Ferries, P&O Ferries

### **Portsmouth - St. Malo**

Brittany Ferries

**\*\*Poole - Cherbourg \*\***

Brittany Ferries

**Portsmouth - Cherbourg**

Brittany Ferries, P&amp;O Ferries

**Plymouth - Roscoff** Brittany Ferries*Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.*

## Genehmigungen

**Verkehrsgewerbliche Genehmigungen****1. Genehmigungsfreie grenzüberschreitende Verkehre**

Genehmigung des jeweiligen Mitgliedstaates ist nicht erforderlich für folgende grenzüberschreitende Verkehre einschließlich der Leerfahrten in diesem Zusammenhang:

**A. Gelegenheitsverkehre,**

d.h. Verkehrsdienste, die nicht Linienverkehre sind und für die insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildet Fahrgastgruppen befördert werden.

**Hinweise:**

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

**B. Sonderformen des Linienverkehrs,** sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind, insbesondere

- die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte,
- die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt,
- die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.

**C. Werkverkehre,** d.h. nicht gewerbsmäßige Verkehrsdienste ohne Erwerbszweck, die eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:

- Bei der Beförderungstätigkeit muss es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person handeln.
- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen Eigentum dieses Unternehmens sein, im Rahmen des Abzahlungsgeschäftes gekauft oder Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags sein.
- Die Fahrzeuge müssen von einem Belegschaftsmitglied des Unternehmens bzw. einem Mitglied der Vereinigung gesteuert werden.

## **2. Genehmigungspflichtige grenzüberschreitende Verkehre**

### **Genehmigungspflichtig sind**

- A. Linienverkehre und Sonderformen des Linienverkehrs, die nicht unter Nr. 1 B fallen;
- B. Parallele und zeitlich befristete Gelegenheitsverkehre, die bestehenden Linienverkehren vergleichbar sind;
- C. Werkverkehre, die nicht unter Nr. 1 C fallen;
- D. Der Einsatz von Unterauftragsnehmern bei genehmigungspflichtigen Verkehren.

### **3. Kabotageverkehre**

Folgende Kabotageverkehre, d.h. die Beförderung von Fahrgästen innerhalb eines anderen Mitgliedstaates (Aufnahmestaat) durch ein Fahrzeug eines Unternehmens aus einem anderen Mitgliedstaat durch diesen Unternehmer, sind zugelassen:

- **örtliche Ausflüge** im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr nach Nr. 1 A.
- Gelegenheitsverkehre
- **Sonderformen des Linienverkehrs**, sofern hierfür ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer besteht;
- **Linienverkehre**, sofern diese von einem im Aufnahmestaat nicht ansässigen Verkehrsunternehmer im Rahmen eines grenzüberschreitenden Linienverkehrsdienstes nach Nr. 2 A durchgeführt wird. Die Kabotagebeförderung darf nicht unabhängig von diesem grenzüberschreitenden Verkehrsdienst durchgeführt werden.

Stadt- und Vorortdienste sind nicht zulässig. Der Ausdruck „Stadt- und Vorortverkehrsdienste“ bezeichnet Verkehrsdienste, die die Verkehrsbedürfnisse sowohl in einem Stadtgebiet oder einem Ballungsraum als auch zwischen einem Stadtgebiet und seinem Umland befriedigen.

### **Hinweise:**

Im Aufnahmestaat sind grundsätzlich genehmigungsfrei die Verkehre nach A-C, genehmigungspflichtig im Aufnahmestaat Verkehre nach D. Die Durchführung einer Kabotagebeförderung nach B-D unterliegt den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates in folgenden Bereichen:

- für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
- Fahrzeuggewichte und –abmessungen;
- Vorschriften für die Beförderung bestimmter Personengruppen, und zwar Schüler, Kinder und Körperbehinderte;
- Lenk- und Ruhezeiten;
- Mehrwertsteuer (MwSt.) auf die Beförderungsdienstleistungen.

Für die Durchführung von Kabotagebeförderungen im Rahmen eines Linienverkehrs nach D gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates über die Erteilung der Genehmigungen, die Ausschreibungsverfahren, die zu bedienenden Verbindungen, die Regelmäßigkeit, Beständigkeit und Häufigkeit des Verkehrs sowie über die Streckenführung.

#### ***4. Personenbeförderungsrechtliche Dokumente***

Im Fahrzeug sind während der ganzen Dauer der Fahrt mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen:

Bei **allen** Verkehrsdiensten nach Nrn. 1-3:

- eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz

Bei **genehmigungsfreien** grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten zusätzlich als Kontrollpapier:

- das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei Gelegenheitsverkehren; es ist vor Antritt jeder Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen;
- der Vertrag (oder eine beglaubigte Abschrift) zwischen Verkehrsunternehmer und dem Veranstalter des Verkehrsdienstes bei Sonderformen des Linienverkehrs;
- die Beförderungsbescheinigung bei Werkverkehren.

Bei **genehmigungspflichtigen** grenzüberschreitenden Verkehren zusätzlich als Kontrollpapier:

- die Genehmigung.

Bei **Kabotageverkehren** zusätzlich als Kontrollpapier:

- (Gelegenheitsverkehr) das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster; es ist vor der Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen und muss enthalten:
  - Ausgangs- und Bestimmungsort des Verkehrsdienstes,
  - Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Verkehrsdienstes.
- (Sonderformen des Linienverkehrs) der Vertrag zwischen Verkehrsunternehmer und Veranstalter des Verkehrsdienstes (oder beglaubigte Abschrift). Das Fahrtenblatt wird in Form einer monatlichen Aufstellung ausgefüllt.
- (Linienverkehr) die Genehmigung des Aufnahmestaates.

**Hinweis:** Die bei Kabotageförderungen verwendeten Fahrtenblätter sind nach der Fahrt im Original vom Verkehrsunternehmer (spätestens nach Ablauf des Monats, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wurde) zurückzusenden an:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Referat LA 25  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

### ***5. Genehmigungsverfahren***

- Gemeinschaftslizenz  
Sie wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ausgestellt, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat.
- Genehmigungen für grenzüberschreitende Linienverkehre Anträge sind auf einem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zu stellen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes befindet. Bei Linienverkehren gilt eine der Endhaltestellen als Ausgangsort.
- Genehmigungen für Kabotage-Linienverkehre. Anträge sind bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates nach den dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu stellen.

### ***6. Bezugsstelle für Fahrtenblätter und Antragsformulare***

Bei den Landesverbänden des Omnibusgewerbes sind erhältlich:

- Fahrtenhefte mit den Fahrtenblättern als Kontrolldokumente für die Durchführung genehmigungsfreier Verkehre.

Die Antragsformulare für die Durchführung genehmigungspflichtiger Verkehre und Bescheinigungen für Beförderungen im genehmigungsfreien Werkverkehr sind je nach Bundesland bei der Genehmigungsbehörde oder beim Verkehrsamt des Landkreises erhältlich.

## **7. Rechtsgrundlagen**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 361/2014 der Kommission vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen\*

Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (EG-Bus-Durchführungsverordnung - EGBusDV)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur EG-Bus-Durchführungsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

\*Nachfolgeverordnung zur VO (EG) Nr. 2121/98

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Grenzkontrollen

### ***Grenzkontrollen***

Seit April 2015 führt die britische Regierung an den Ein- und Ausreisestellen in Großbritannien (Häfen, Flughäfen, Eurotunnel) Kontrollen der Reisedokumente durch. Für Gruppen mit Reisenden über 16

Jahren ist bei der Ausreise an den Fährhäfen Hull, Newcastle und Harwich bisher noch kein Klassifizierungssystem geplant.

*Bei der Ausreise aus Großbritannien* gibt es zudem Sonderregelungen für Schulgruppen (16 Jahre und weniger), die an allen Häfen und dem Eurotunnel Anwendung finden. Hier werden die benötigten Informationen über die verantwortliche Person (z. Bsp. Lehrer) bereitgehalten. Um Gruppen zu identifizieren gibt es verschiedene Kennezeichnungen, die sichtbar in der Windschutzscheibe platziert werden müssen:

BLAU - Schülergruppen

GELB - Reisegruppen/Linienbusse aus EU/EWR-Staaten

ROT - Reisegruppen/Linienbusse aus NICHT-EU/EWR-Staaten

Zur Kennezeichnung soll ein DIN A 4 Blatt in entsprechender Farbe ausreichend sein. Sie finden diese auch im Folgenden:

[GB\\_Schülergruppe](#)

[GB\\_Kennezeichnung Reisegruppe Linienverkehr](#)

[GB\\_Kennezeichnung Reisegruppe Gelegenheitsverkehr](#)

Außerdem wurden die Passagierlisten um eine Spalte erweitert, in der die Reisepassnummer angegeben werden muss. Passagierlisten müssen z. B. an Fährpassagen vorgelegt werden.

Informationen zum Eurotunnel finden Sie hier: <http://www.eurotunnel.com/uk/advance-passenger-information/>

Der englische Verband CPT hat zudem eine "Guideline" für Busfahrer zusammengestellt, die sie untenstehend aufrufen können:

[GB\\_Guideline Checks Ports](#)

Es wird zudem empfohlen, dass Busfahrer vor Grenzüberschreitung sorgfältig den Bus nach illegalen Einwandern überprüfen. Bekannt sind Fälle, in denen Personen in Fahrradanhängern oder unter dem Bus gefunden wurden. Der englische Zoll hat für solche Situationen eine Guideline zur Verfügung gestellt, die Fahrer unbedingt beachten sollten:

[https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/341712/appealobjectguide.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/341712/appealobjectguide.pdf)

## Krankenversicherung / medizinische Vorsorge

1. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben Touristen, die **gesetzlich krankenversichert** sind (Pflichtversicherte und auch freiwillig Versicherte), Anspruch auf ärztliche Versorgung.  
Gesetzliche Grundlage dieses Sozialversicherungsschutzes ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.  
Für alle EU-Staaten gilt die Europäische Krankenversicherungskarte – **European Insurance Card – (EHIC)**.  
Reisende benötigen diese EHIC-Karte, wenn sie in Großbritannien erkranken oder einen Unfall erleiden. **Die EHIC ist auf der Reise unbedingt mitzuführen.**  
Die EHIC-Karte befindet sich bei den meisten Krankenversicherungen bereits auf der Rückseite der allgemeinen Krankenversicherungskarte. Wenn nicht, kann sie bei der betreffenden Krankenversicherung angefordert werden.  
Mit der EHIC können in Großbritannien alle notwendigen Leistungen beim Arzt, Zahnarzt und in Krankenhäusern in Anspruch genommen werden.  
In der Regel muss der Reisende die landesübliche Eigenbeteiligung selber zahlen. Sollte die EHIC nicht anerkannt werden, muss sich der Reisende eine Rechnung ausstellen lassen, aus der zu entnehmen ist, um welche Erkrankung es sich gehandelt hat und welche ärztlichen Leistungen in Anspruch genommen wurden. Die Rechnung ist im Original der Krankenversicherung zur Erstattung einzureichen.  
Da die Erstattungsregelungen von Land zu Land verschieden sind, sollten sich Reisende vor der Abreise bei ihrer Krankenversicherung eingehend informieren und beraten lassen. Die Krankenkassen halten auch Merkblätter mit medizinischen Informationen für viele Reiseländer vor.
2. Reisende, die einer **privaten Krankenversicherung** angehören, sind in allen europäischen Ländern versichert. Dennoch sollte sich auch dieser Personenkreis vor der Abreise bei dem jeweiligen Krankenversicherer informieren. Bei der Erstattung von Arztrechnungen ist die Vorlage von Originalbelegen besonders wichtig.
3. Sowohl die gesetzlichen Krankenkassen als auch die privaten Krankenversicherungen decken nicht sämtliche Krankheitskosten, die bei einer Auslandsreise entstehen, vollständig ab. Die gesetzlichen Krankenversicherungen dürfen seit dem 1. Januar 2013 Auslandsreise-Krankenversicherungen nicht mehr unentgeltlich anbieten. Der **Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung** mit eingeschlossener Krankenrücktransport-Versicherung wird daher **dringend empfohlen**. Über private Auslands-Krankenversicherungen

informiert der Verband der privaten Krankenkassen e.V., Postfach 511040, 50946 Köln ([www.pkv.de](http://www.pkv.de)).

4. Wer im Ausland erkrankt, kann sich auch telefonisch Ratschläge beim medizinischen Auskunftsdienst des ADAC in München einholen:

Tel.: 089-767676

Fax: 089- 76762501

aus Großbritannien: 0049 89-767676

Der Auskunftsdienst steht nur ADAC-Mitgliedern zur Verfügung.

5. Überall in der Europäischen Union kann über die europaweit einheitliche Notruf-Nummer 112 stets eine Notrufzentrale (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) erreicht werden. Der Notruf ist gebührenfrei aus dem Festnetz und aus dem Mobilfunknetz. In vielen Ländern ist die Notruf-Leitstelle mehrsprachig besetzt. Eine Vorwahl ist nicht erforderlich.

Internet: [www.112.eu](http://www.112.eu)

6. **Vorsorgliche Impfungen** Reisende sollten sich rechtzeitig vor Reiseantritt informieren, welche Schutzimpfungen für ihr Reiseziel ratsam sind.

Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

7. Einige Krankenkassen bieten kostenlos sog. **Gesundheits-App** an (z.B. "Fit for Travel"), in denen Gesundheitshinweise und Impfpfehlungen für bestimmte Reiseziele gegeben werden.

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Maße und Gewichte

**Höhe:** 4,57 m

**Breite:** 2,55 m

**Länge:**

Kraftomnibusse mit 2 Achsen: 13,50 m\*

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 15,00 m\*

Gelenkbusse: 18,75 m

Gespanne: 18,75 m

**Gesamtgewicht:**

Kraftomnibusse mit 2 Achsen : 18 t  
Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 25 t  
Gelenkomnibusse: 28 t

(\*) Inklusiv Skiboxen etc.

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Mitnahme von Tieren

### ***Einreise nach Deutschland***

Für Hunde und Katzen ist der EU-Heimtierausweis erforderlich. Die Tiere müssen durch Tätowierung oder Microchip identifizierbar sein.

**Für Tiere, die nach dem 3. Juli 2011 erstmalig gekennzeichnet werden, ist der Microchip verbindlich vorgeschrieben.**

Der Ausweis muss Angaben zum Tier und zum Besitzer enthalten und einen Nachweis, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Die Impfung muss mindestens 1 Monat, darf aber nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

Einreisen mit Tieren im Alter unter 3 Monaten oder mit mehr als 3 Tieren bedürfen einer Genehmigung des Einreiselandes.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Internet ([www.bmel.de](http://www.bmel.de)) einen interaktiven Fragenblock bereitgestellt, mit dem zur Reisevorbereitung die erforderlichen Dokumente individuell abgefragt werden können.

### ***Informationen auch bei:***

[www.urlaub-mit-hund.de](http://www.urlaub-mit-hund.de)  
[www.msd-tiergesundheit.de](http://www.msd-tiergesundheit.de)

### ***Weitere Informationen***

**Zoll-Infocenter**  
Friedrichsring 35

63069 Offenbach am Main  
Tel.: 069-469 976 00  
Fax: 069-469 976 99  
E-Mail: [info@zoll-infocenter.de](mailto:info@zoll-infocenter.de)  
Internet: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Montag - Donnerstag  
08:30 - 12:00 Uhr  
13:00 - 16:30 Uhr

Freitag  
08:30 - 12:00 Uhr  
13:00 - 16:00 Uhr

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Rauchverbot

**In England, Schottland, Irland und Wales besteht ein Rauchverbot - sowohl für Fahrer als auch für Fahrgäste in Bussen des Vereinigten Königreiches.**

Rauchen ist seitdem an praktisch allen öffentlichen Orten und Arbeitsplätzen in Großbritannien verboten. Dazu gehören neben Restaurants und Pubs auch öffentliche Verkehrsmittel, die von mehr als einer Person benutzt werden. Rauchverbotszeichen müssen in allen rauchfreien Räumlichkeiten und in Fahrzeugen ausgehangen werden. Auch deutsche Reisebusse müssen in Großbritannien ein Rauchverbotszeichen führen! Die Geschäftsführer der Unternehmen übernehmen zudem die Verantwortung dafür, dass die Personen im Fahrzeug nicht rauchen.

### ***Schottland***

Wir empfehlen allen Busunternehmen in Schottland, Rauchverbots-Zeichen in ihren Reisebussen, mit Information, bei wem Verstöße zu melden sind, anzubringen sowie auf die Einhaltung des Rauchverbotes zu achten.

[Nichtraucherzeichen Schottland](#)

[Nichtraucherzeichen Schottland 2seitig](#)

*Weitere Informationen***Scottish Executive Health Department**

Tobacco Control Division

St Andrew's House

GB - Edinburgh EH1 3DG

Eine deutschsprachige Broschüre können Sie unter Tel.: 0044-131 244 5660 bestellen.

***England***

Rauchfreie Fahrzeuge müssen mindestens ein Nichtraucherzeichen in einer hervorstechenden / markanten Position in jedem Abteil eines Fahrzeugs anzeigen. Das internationale Rauchverbotszeichen (Symbol besteht nur aus Darstellung einer brennenden Zigarette mit rotem Kreis und roten Stab) muss mindestens 70 mm Größe im Durchschnitt aufweisen.

Es steht Ihnen frei, Ihre eigenen Nichtraucherzeichen zu entwerfen und zu drucken, solange diese den Mindestanforderungen genügen. Durch Tauschen der Wörter „these premises“ mit dem Namen der konkreten Räumlichkeit (z.B.: „this coach“ = Reisebus) können die Schilder gestaltet werden.

Nichtraucherzeichen müssen in England mindestens A5-Größe haben (210mm x 148mm).

[Nichtraucherzeichen England](#)[Internationales Rauchverbotszeichen](#)[Englischsprachige Informationsbroschüre \(3 MB\)](#)

Alle Informationen unter [www.smokefreeengland.co.uk](http://www.smokefreeengland.co.uk).

***Wales***

Rauchfreie Fahrzeuge müssen mindestens ein Nichtraucherzeichen in einer hervorstechenden / markanten Position in jedem Abteil eines Fahrzeugs anzeigen. Das internationale Rauchverbotszeichen (Symbol besteht nur aus Darstellung einer brennenden Zigarette mit rotem Kreis und roten Stab) muss mindestens 75 mm Größe im Durchmesser aufweisen. Es gibt keine Anforderungen in Bezug auf die Gesamtgröße oder die Formulierung einer zusätzlichen Nachricht.

Alle Informationen unter [www.smokingbanwales.co.uk](http://www.smokingbanwales.co.uk).

## ***Ausländische Fahrzeuge***

Das britische Gesetz schreibt die Aushängung eines ganz bestimmten Rauchverbotszeichens vor. Jedoch sind Bußgelder in Großbritannien gegen ausländische Fahrzeuge unwahrscheinlich, wenn sie lediglich das falsche Zeichen aushängen - vorausgesetzt: sie respektieren das Verbot. Alternative „Nichtraucher“- Zeichen in ausländischen Fahrzeugen werden daher generell akzeptiert.

Benötigen Busse, die zwischen England, Schottland und Wales reisen, verschiedene Varianten von Nichtraucherschildern?

Die Nichtraucherzeichen gemäß schottischer und walisischer Gesetze werden auch in England anerkannt, solange das Nichtrauchersymbol mindestens 70mm im Durchmesser ist.

## ***Strafhöhen***

Die festgelegte Strafe für Rauchen an verbotenen Orten beträgt 50,00 Pfund. Personen, welche die Zahlung der Strafe ablehnen, riskieren Strafverfolgung und eine Geldstrafe von bis zu 2.500,00 Pfund.

Rauchen in rauchfreien Räumlichkeiten oder Fahrzeugen bedeutet eine Strafe von 50,00 Pfund (reduziert auf 30,00 Pfund, wenn sie innerhalb von 15 Tagen nach Erlass der Nachricht gezahlt wird) oder die Geldbuße eines Gerichts, welche das Niveau 1 der Standardskala nicht übersteigt (bis zu 200,00 Pfund).

Fehler bei der Anzeige/ Aushängung der Nichtraucherzeichen in rauchfreien Räumlichkeiten und Fahrzeugen, wie sie vom Gesetz gefordert werden bedeuten eine Strafe von 200,00 Pfund (reduziert auf 150,00 Pfund, wenn Sie innerhalb von 15 Tagen nach Erlass der Nachricht gezahlt wird) oder die Geldbuße eines Gerichts, welche das Niveau 3 der Standardskala nicht übersteigt (bis zu 1.000,00 Pfund).

Fehler bei der Verhinderung des Rauchens in rauchfreien Örtlichkeiten bedeuten eine Geldstrafe durch ein Gericht, welche das Niveau 4 der Standardskala nicht übersteigt (bis zu 2.500,00 Pfund).

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Reiseleitertätigkeit

### ***Anerkennung der Reiseleitertätigkeit im Ausland***

**Seit 2007 gilt die EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Demnach darf die Reiseleitertätigkeit im EU-Ausland auch ohne Nachweis einer Berufsausbildung erbracht werden.**

Am 20. Oktober 2007 ist die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie 2005/36/EG zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen in den EU-Mitgliedsstaaten, die die Auswirkungen für die Tätigkeit deutscher Reiseleiter/ Fremdenführer innerhalb der Europäischen Union aufgezeigt, abgelaufen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat in einer Pressemeldung erklärt, dass Reiseleiter/ Fremdenführer zukünftig bei vorübergehender Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen keine Genehmigung oder Lizenz erwerben müssen. Das betrifft auch besondere Sehenswürdigkeiten, die entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bisher nur mit spezialisierten lokalen Fremdenführern besichtigt werden durften.

Da der Tätigkeitsbereich der Reiseleiter/ Fremdenführer in Deutschland nicht reglementiert ist, kann im Gastland von deutschen Reiseleitern/ Fremdenführern allerdings der Nachweis verlangt werden, dass sie diese Tätigkeit während der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben (als ein Jahr wird eine touristische Saison gewertet).

Die Richtlinie sieht weiterhin vor, dass vor Erbringung der ersten Dienstleistung eine [Anzeige bei der zuständigen Behörde im Gastland](#) erfolgt. Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Anfrage mitteilte, haben die Mitgliedsstaaten, die die Reiseleitertätigkeit reglementieren und den Nachweis über eine zweijährige berufliche Tätigkeit im Herkunftsland fordern, bisher keine Koordinierungsstellen für die Entgegennahme der Bescheinigungen eingerichtet und benannt.

Wir empfehlen, dass Reiseleiter/ Fremdenführer, die vorübergehend in anderen EU-Mitgliedsstaaten tätig werden, das Meldeformular für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen dennoch ausfüllen und mit sich führen, um es bei Bedarf vorzulegen.

Für die unter Punkt 6 geforderte Bescheinigung einer zweijährigen Berufserfahrung in den letzten zehn Jahren wurde mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein Text abgestimmt, den Sie in Ihr Firmenbriefpapier einkopieren, ausfüllen und unterschreiben sollten.

Die Umsetzung der Richtlinie wird häufig von den Ländern nicht befolgt, in denen das Berufsbild des Reiseleiters reglementiert ist. Mit Italien konnte inzwischen ein Kompromiss erzielt werden: über

zusätzliche Qualifikationsnachweise (siehe unter Italien).

Sollte es im Ausland trotzdem zu Behinderungen der Reiseleitertätigkeit kommen, bitten wir Sie, die nationale Koordinatorin

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Frau Kerstin Glückert

Referat EU-Binnenmarkt

Tel.: 030-18 615-7694

E-Mail: [kerstin.glueckert@bmwi.bund.de](mailto:kerstin.glueckert@bmwi.bund.de)

zu informieren.

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Deutsch

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Englisch

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Französisch

Bescheinigung Anerkennung von Berufsqualifikationen - Deutsch

Bescheinigung Anerkennung von Berufsqualifikationen - Englisch

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Steuern und Abgaben

### ***Umsatzsteuer***

Für in Großbritannien erbrachte Beförderungsleistungen muss keine Umsatzsteuer gezahlt werden.

### ***Vorsteuerrückerstattung***

In Großbritannien besteht die Möglichkeit zur MwSt.-Rückerstattung. Anträge die nicht den Mindestanforderungen entsprechen, werden als unvollständig zurückgewiesen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen bei:

### **HM Customs and Excise**

VAT Overseas Repayments Unit

Custom House, P.O.Box 34

Londonderry BT 48 7 AE

Nothern Ireland

Tel: 0044-2871/37 62 00

Fax: 0044-2871/37 35 20

Den Antrag finden Sie auf der [Homepage der englischen Zollbehörde](#).

#### *Anforderungen an den Antrag*

- Ergänzungen bzw. Änderungen auf Rechnungen nicht mehr anerkannt, auch wenn diese vom Rechnungsaussteller vorgenommen und von diesem mit Unterschrift und Stempel bestätigt wurden. Solche fehlerhaften Rechnungen müssen gutgeschrieben und eine korrekte neue Originalrechnung erstellt werden.
- aktuelle Unternehmerbescheinigung im Original (Gültigkeit: 1 Jahr) beifügen
- Hotelrechnungen müssen Namen und Adresse der Firma tragen, nicht den des einzelnen Mitarbeiters
- bei Durchführung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens durch einen Agenten ist eine Vollmacht des Kunden im Original beizulegen
- die überwiegende Anzahl der Originalrechnungen muss allen britischen Rechnungsanforderungen entsprechen, vor allem muss bei Rechnungen in Fremdwährungen zumindest der Umsatzsteuerbetrag in Pfund Sterling ausgewiesen sein.

Die Erstattung der gezahlten britischen Umsatzsteuer (VAT) ist möglich für deutsche Unternehmer, die im Vereinigten Königreich geschäftlich tätig waren. Die britische Umsatzsteuer kann beispielsweise für die folgenden Leistungen zurückgefordert werden:

- Unterbringung,
- Messen und Konferenzen,
- Seminare,
- Mitarbeiterverpflegung,
- Mietwagen und
- Kraftstoff.

Voraussetzung ist unter anderem, dass der Unternehmer keinen Wohnsitz, Firmensitz, Zweigniederlassung o.ä. im Vereinigten Königreich hat.

Die Steuerabteilung der Deutsch-Britischen Kammer kann deutschen Firmen bei der Antragstellung behilflich sein. Nähere Informationen:

Anja Wohlrab  
Tel.: 0044-20 7976 4161  
E-Mail: [vat.refund@ahk-london.co.uk](mailto:vat.refund@ahk-london.co.uk)

### ***Weitere Informationen***

Weitere Informationen in englischer Sprache finden Sie auf der Homepage der englischen Zollbehörden: [www.hmrc.gov.uk](http://www.hmrc.gov.uk)

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Straßen- und Tunnelgebühren

### ***Brücken- und Tunnelgebühren für Busse***

[Brücken- und Tunnelgebühren für Busse](#)

### **Weitere Informationen**

Automobile Association  
Tel.: 0044-8 70 60 00 37 1  
E-Mail: [customer.service@theaa.com](mailto:customer.service@theaa.com)  
Internet: [www.theaa.com](http://www.theaa.com)

### ***Dartford Übergangsgebühren***

Seit Oktober 2014 kann die Benutzung der Dartford Crossing nicht mehr an den Schranken bezahlt werden. Stattdessen müssen die Dart Charge-Gebühr im Voraus oder bis Mitternacht des folgenden Tages entrichtet werden. Durch die Einrichtung eines vorausbezahlten Prepay-Kontos erhalten man bei jeder Überfahrt einen Gebührennachlass. Es gibt aber auch die Möglichkeit, sich online, telefonisch, bei Payzone-Verkaufsstellen oder im Voraus per Post Einmalzahlungen vorzunehmen. Im Falle der Nichtzahlung wird ein Bußgeld verhängt.

In Richtung Norden fahrende hohe Fahrzeuge müssen sich vor der Anschlussstelle 1a in der richtigen Spur eingeordnet haben, oder sie werden angehalten, und der Fahrer muss ggf. eine Geldstrafe zahlen.

Es gelten folgende Höhenbegrenzungen:

- 4,8 m für die Spuren 1 und 2 (linke Spuren)
- 5,0 m für die Spuren 3 und 4 (rechte Spuren)

Eine Auflistung der Fahrzeugkategorien finden Sie hier:

<https://www.gov.uk/government/publications/dartford-crossing-vehicle-classes>

Es fallen folgende Gebühren an:

[https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/381831/S140619\\_Dart\\_Charge\\_Charging\\_Table.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/381831/S140619_Dart_Charge_Charging_Table.pdf)

Dart-Tag Benutzer werden zu dem neuen „Dart Charge“ Konto weitergeleitet, wobei das Guthaben vom alten Konto komplett mitüberwiesen wird. Weitere Infos zu den Dart Gebühren und Kontoeröffnungen unter [www.gov.uk/highways/dartford](http://www.gov.uk/highways/dartford)

Kontakt: Dart Charge Customer Service, PO BOX 842, Leeds LS1 9QF, +44 (0) 300 300 0120

### ***Eurotunnel***

Die Zufahrt zum Eurotunnel erfolgt über die Autobahn A16 bei Calais, Abfahrt 42 "Tunnel sous la manche.

### **Reservierung**

Die Reservierung kostet 15,00 Euro und kann unter [www.tickets.eurotunnel.com](http://www.tickets.eurotunnel.com) gebucht werden. Das Ticket kann online ausgedruckt werden und der Bus direkt auf der entsprechenden Fahrspur die Zufahrt zum Tunnel passieren.

Um den Reservierungsdienst zu nutzen, muss man sich per Email an [coachsales@eurotunnel.com](mailto:coachsales@eurotunnel.com) registrieren lassen.

Busse müssen bis spätestens 45 Minuten vor Abfahrt am Check-In angemeldet sein. An einer der automatischen Registerstellen kann durch Eingabe der Buchungsnummer die Abfahrtszeit gewählt werden.

Spätestens 30 Minuten vor Abfahrt muss der Bus an der Verladestelle sein.

Die Tarife und -zeiten entnehmen Sie der Tabelle auf der [Eurotunnel-Homepage](http://www.eurotunnel.com).

### **Weitere Informationen**

Tel.: 08702430401  
Fax: 01303288909  
E-Mail: [csc@eurotunnel.com](mailto:csc@eurotunnel.com)  
Internet: [www.eurotunnel.com](http://www.eurotunnel.com)

***Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Umweltzonen

### ***Low Emission Zone = LEZ***

In London gilt seit Februar 2008 eine Umweltzone (Low Emission Zone = LEZ), die mittlerweile auch für Busse und Reisebusse über 5 t gilt. Seit 2012 sind auch Minibusse von der LEZ betroffen.

Busse und Reisebusse mit Euro IV-Standard erfüllen die Emissionsstandards der LEZ.

Seit dem 3. Januar 2012 ändern sich die geforderten Abgasnormen der Londoner Umweltzone:

- Linienbusse und Reisebusse müssen seit 3. Januar 2012 der Abgasnorm Euro IV für Feinstaub entsprechen, um innerhalb von London gebührenfrei fahren zu dürfen.
- Kleinbusse müssen seit diesem Datum der Abgasnorm Euro III für Feinstaub entsprechen, um in London gebührenfrei fahren zu dürfen

### ***Gebührenhöhen***

Busse, die nicht den erforderlichen Abgasnormen entsprechen, oder die ihr Fahrzeug nicht bei TfL registriert haben und mit diesem im Großraum London fahren, müssen eine Tagesgebühr von 200,00 Pfund entrichten oder riskieren ein Bußgeld von 1.000,00 Pfund.

Kleinbusse, die nicht den erforderlichen Abgasnormen entsprechen, oder die ihr Fahrzeug nicht bis zum 3. Januar 2012 bei TfL registriert haben und mit diesem im Großraum London fahren, müssen eine Tagesgebühr von 100,00 Pfund entrichten oder riskieren ein Bußgeld von 500,00 Pfund.

Bezahlung ist online <http://www.tfl.gov.uk/modes/driving/low-emission-zone/make-a-payment> oder telefonisch (0044 20 7310 8998) mit Kreditkarte möglich.

### ***Registrierung erforderlich***

Ausländische Fahrzeuge, welche die erforderlichen Abgasnormen erfüllen, müssen sich in jedem Fall registrieren lassen, um in die Umweltzone einfahren zu können.

**Die Anmeldung kann bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen. Betreibern wird deshalb empfohlen, sich so frühzeitig wie möglich vor der Fahrt in der Zone anzumelden.**

Hierfür benötigen Sie zunächst ein Zugangskonto (User Charging Account) für das Sie sich [hier](#) anmelden können. Anschließend können Sie das [Formular](#) ausfüllen und entweder direkt über das Zugangskonto hochladen oder postalisch verschicken.

Ausgefüllte Anmeldeformulare und die erforderlichen ergänzenden Unterlagen können auch per Post an folgende Adresse geschickt werden (ein Online-Zugangskonto ist Voraussetzung):

London Low Emission zone, PO Box 343, Darlington. DL1 9QD

Sobald die Registrierung bei TfL eingegangen ist, erhält der Betreiber eine schriftliche Bestätigung (Brief oder E-Mail) darüber, ob die Anmeldung erfolgreich war oder nicht. Für Fahrzeuge, die vor Erhalt der schriftlichen Bestätigung über ihre erfolgreiche Anmeldung innerhalb der Zone gefahren werden, muss die Tagesgebühr entrichtet werden oder ein Bußgeldbescheid wird riskiert.

Auf folgender [Internetseite](#) erhalten Sie das Formular in deutscher Sprache. **Achtung:** Dieses Formular **dient nur als Orientierungshilfe beim Ausfüllen** des originalen englischen Formulars, da das Formular nicht mehr auf dem neusten Stand ist und die Versendung des Formulars per E-Mail nicht mehr möglich ist.

### ***Ausbreitung der Umweltzone***

Die Umweltzone betrifft den größten Teil des Großraums London und alle Straßen innerhalb des Großraums London, einschließlich Teile der Autobahnen M1 und M4. Die M25 ist jedoch nicht betroffen (auch dort nicht, wo sie innerhalb des Großraums Londons verläuft).

### ***Filternachrüstung***

Busunternehmer können Filter in ihre Fahrzeuge einbauen, um die Menge des Feinstaubausstoßes zu reduzieren. TfL erkennt eingebaute Filter aus allen europäischen Ländern an. Betreiber sollten ihrer Anmeldung bei TfL Informationen und Nachweise über Fahrzeugumrüstungen beilegen. Eine Liste von zugelassenen Anbietern und Filtern finden Sie unter <http://www.tfl.gov.uk/modes/driving/low-emission-zone/ways-to-meet-the-standards/fit-a-filter>.

**Bitte beachten Sie, dass die Registrierung für die Umweltzone unabhängig von einem Antrag auf Befreiung von **Einfahrtsgebühren** läuft. Die Einfahrtsgebühr hat nichts mit der Umweltzone zu tun!**

*Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.*

## Verkehrsbestimmungen

### Höchstgeschwindigkeiten

Autobahnen : 112 km/h\* (70 m/ph)

Autobahnen (Anhänger): 96 km/h (60 m/ph)

Schnellstraßen: 96 km/h (60 m/ph)

Sonstige Straßen: 80 km/h (50 m/ph)

Innerorts: 48 km/h (30 m/ph)

(\*) Grundsätzlich gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 112 km/h. Für Omnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht >7,5 t ist jedoch der Einbau eines Geschwindigkeitsbegrenzers nach EU-Richtlinie 92/24/EG vorgeschrieben, die die Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge auf 100 km/h beschränkt.

Tempolimits und Entfernungen werden in Meilen und nicht in Kilometern angegeben!

### Abblendlicht

Bei schlechter Sicht (ab < 100 m Sichtweite) muss auch tagsüber mit Abblendlicht gefahren werden.

### Anhänger

Anhänger sind zulässig, wenn Bus und Anhänger insgesamt die Länge von 18,75 m nicht überschreiten.

Bei herausragender Ladung oder Gegenständen muss ein rot-weiß gestreiftes Warnschild angebracht werden.

### Anschnallpflicht

In Bussen mit Sicherheitsgurten besteht Anschnallpflicht für Fahrer und Fahrgäste.

### Feuerlöscher

Mitführungspflicht besteht.

## **Parken**

Gelbe Markierungen am Fahrbahnrand bedeuten Park- oder Halteverbot.

## **Promille-Grenze**

0,8 Promille

## **Telefonieren am Steuer**

Es gilt ein Handyverbot am Steuer. Freisprechanlagen sind erlaubt. Verstöße können in Ausnahmefällen bis zu 1.100 Euro geahndet werden.

## **Unfälle**

Die Unfallbeteiligten sind per Gesetz verpflichtet, sich gegenseitig Namen und Anschrift, sowie Namen und Anschrift des Fahrzeughalters und die Fahrzeugdaten bekannt zugeben. Kommt der Gegner dieser Pflicht nicht nach, ist innerhalb von 24 Stunden der Polizei der Unfall zu melden. Keine Angaben über die Haftpflichtversicherung erhalten Sie von der Zulassungsstelle. Daher ist es besonders wichtig, die gegnerische Versicherung und die Policennummer (Versicherungsnummer) direkt am Unfallort vom Gegner zu erhalten. Sollte eine polizeiliche Aufnahme erfolgen, ist eine sorgfältige Beweissicherung Ihrerseits besonders wichtig. Hierzu zählen die Zeugenadressen und -angaben und, wenn möglich, Fotos von der Unfallstelle.

## **Verkehrsregeln**

- Linksverkehr! Rechts überholen!
- Hupen in Ortschaften zwischen 23:00 und 7:00 Uhr verboten.
- Auf Zebrastreifen haben Fußgänger absolutes Vorrrecht; dort gilt das Überholverbot.

## **Warnwesten**

Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben (EN 471) mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, die Weste zu tragen.

## **Informationen zum Verkehr**

Informationen zu Straßenverkehr und Straßenschildern finden Sie im Fremdenverkehrsamt in Berlin unter [www.visitbritain.de](http://www.visitbritain.de) bzw. unter "sicheren Fahren im Vereinigten Königreich".

## Sonstiges

### *Hafen Dover*

Zur besseren Regulierung des Verkehrs am Hafen von Dover, kommt ein spezielles Verkehrsleitsystem zum Einsatz. Die Details dazu finden Sie hier:

[http://www.doverport.co.uk/administrator/tiny\\_mce/source/PDF/Highways%20England%20-%20A20%20Dover%20Traffic%20Assessment%20leaflet.pdf](http://www.doverport.co.uk/administrator/tiny_mce/source/PDF/Highways%20England%20-%20A20%20Dover%20Traffic%20Assessment%20leaflet.pdf)

### *Park- und Halteverbote*

Gelbe Markierungen am Fahrbahnrand bedeuten Park- oder Halteverbot.

### *Rauchverbot*

Gilt für Fahrer und Passagiere. Innerhalb des Busses muss ein Nichtraucherzeichen angebracht sein (z. B. Aufkleber). Ansonsten drohen Bußgelder zwischen 50 und 1.000 brit. Pfund. In Schottland besteht ein allgemeines Rauchverbot. Dies gilt auch innerhalb von privaten Bussen.

### *Scheinwerfer*

Die Frontscheinwerfer müssen beklebt werden, damit entgegenkommende Fahrzeuge nicht geblendet werden. Spezielle Klebefolien (sog. "head lamp beam converter") sind an Tankstellen und Geschäften für Autozubehör erhältlich.

Spezielle [Hinweise zu London](#)

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Winterausrüstung

### **Skikoffer**

Skikoffer sind zulässig, wenn insgesamt (Bus inkl. Skikoffer) die Höchstlänge von 13,50 m bei 2-Achsern und 15,00 m bei 3-Achsern nicht überschritten wird. Skikoffer müssen auf der Rückseite mit einem rot-weiß gestreiften Warnschild gekennzeichnet werden.

### **Schneeketten**

Schneeketten müssen nicht mitgeführt werden, ihre Benutzung ist jedoch nicht verboten.

### **Winterreifen**

Keine generelle Mitführungspflicht, aber Reifen müssen den äußeren Bedingungen angepasst werden (Schneefall, Straßenbedingungen). Wenn Fahrzeuge mehr als 8 Passagiersitze oder ein Gesamtgewicht von über 3,5 t haben, beträgt die minimale Profiltiefe 1 mm über  $\frac{3}{4}$  des gesamten Reifenumfangs. Für Fahrzeuge, die nicht 3,5 t Gesamtgewicht übersteigen, beträgt die zugelassene minimale Profiltiefe 1,6 mm über  $\frac{3}{4}$  des gesamten Reifenumfangs.

Eine aktuelle Übersicht zur Winterausrüstung finden Sie unter [Europa](#).

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Zollvorschriften

Im privaten Reiseverkehr innerhalb der EU dürfen Waren zum eigenen Verbrauch unbegrenzt mitgeführt werden. Zur Abgrenzung zwischen privater und gewerblicher Verwendung gelten folgende Richtmengen: 3200 Zigaretten, 400 Zigarillos, 200 Zigarren, 3 kg Rauchtabak, 10 Liter Spirituosen, 20 Liter Zwischenerzeugnisse, 90 Liter Wein (davon max. 60 Liter Schaumwein) und 110 Liter Bier. Bei Mitnahme von größeren Mengen müssen Sie im Fall einer Stichprobenkontrolle durch die Finanzbehörden glaubhaft machen, daß die Waren tatsächlich nur Ihren privaten Zwecken dienen.

Für mitgeführte Waren aus einem Nicht-EU-Land oder aus einem "Duty-free-Shop" gelten geringere Mengen.

### **Einfuhrbestimmungen Deutschland**

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

---

drucken

nach oben

---

Inhalte zuletzt aktualisiert am: Dienstag, 29. August 2017, 16:54 Uhr